

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GG)

vom 16. September 2026

I.

Der Erlass RB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Er ist insbesondere zuständig für:

5. (*geändert*) die übergeordnete Planung und Koordination der Gesundheitsvorsorge sowie die Durchführung von kantonalen Aktionsprogrammen zur Gesundheitsförderung und Prävention
6. (*neu*) den Vollzug des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)¹⁾ und der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)²⁾, soweit nicht die Gemeinden oder Dritte zuständig sind

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die Gemeinden erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:

2. (*geändert*) die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung sowie die Suchtberatung
4. (*geändert*) die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)³⁾
7. (*neu*) die Einhaltung der Verbote der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, gemäss TabPG und TabPV sowie § 40b

1) SR 818.32

2) SR 818.321

3) RB 832.1

8. *(neu)* die Durchführung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten gemäss TabPG und TabPV sowie von alkoholischen Getränken gemäss dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)¹⁾ und der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)²⁾

² Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden lösen oder sie privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen sowie für Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 8 die Polizeiorgane des Kantons beiziehen.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Der Kanton und die Gemeinden treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Massnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Krankheiten und Sucht.

² Der Kanton sorgt für die übergeordnete Planung und Koordination.

³ Der Kanton sorgt in ausgewählten Bereichen für die statistische Datenerfassung. Die in der Gesundheitsvorsorge tätigen Körperschaften, Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die Organe der Sozialversicherungen sowie die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen stellen dem Kanton die für die Statistiken notwendigen Daten zur Verfügung.

⁴ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von Massnahmen und Projekten auf ihrem Gemeindegebiet.

⁵ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an Körperschaften sowie Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen.

⁶ *Aufgehoben.*

§ 40b (neu)

Plakatwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten

¹ Werbung für Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und für Mischgetränke, die gebrannte Wasser enthalten, ist auf Plakaten und in plakatähnlicher Form auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund verboten.

§ 40c (neu)

Meldung der Testkäufe an Bundesamt für Gesundheit und Information der Öffentlichkeit

¹ Der Kanton informiert das Bundesamt für Gesundheit jährlich über die Ergebnisse der Testkäufe gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 8.

¹⁾ SR 817.0

²⁾ SR 817.042

² Er informiert die Öffentlichkeit über die Kontrolltätigkeit der Gemeinden gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 8 und deren Wirksamkeit.

§ 40d (neu)

Weitere Tätigkeiten

¹ Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen ausserhalb der Gesundheitsvorsorge durch Beiträge unterstützen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden diese Tätigkeiten ebenfalls unterstützen.

Titel nach § 43 (neu)

8a. Kontrolle von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten

§ 43a (neu)

Zuständigkeiten

¹ Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für die Kontrollen und Laboranalysen für die Übereinstimmung der Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten mit den Anforderungen des TabPG und der TabPV.

² Es überprüft die Einhaltung der Pflicht zur Selbstkontrolle und der Informationspflicht durch die Unternehmen gemäss dem TabPG und der TabPV.

³ Es erstellt über alle durchgeführten Kontrollen Berichte und informiert das kontrollierte Unternehmen schriftlich über festgestellte Verstösse.

⁴ Es kann für den Konformitätsnachweis gemäss Abs. 1 ein in der Schweiz akkreditiertes Prüflabor mit den erforderlichen Messungen und Prüfungen beauftragen.

⁵ Es ist Meldestelle für auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten, die gemäss TabPG eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

⁶ Es informiert die Öffentlichkeit über seine Kontrolltätigkeit und deren Wirksamkeit.

§ 50 Abs. 4 (neu)

⁴ Strafbare Widerhandlungen gegen das Verbot der Plakatwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten gemäss § 40b werden von den zuständigen Vollzugsbehörden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt und mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft.

II.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Februar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden zu 45 % vom Kanton und zu 55 % von den Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahrs.

§ 27a Abs. 1 (geändert)

¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 45 %.

III.

Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol [GTA] vom 21. Juni 2006) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Beginn der Referendumsfrist: 25. September 2026

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Dezember 2026